

Nachweis der Fahreignung

Für das Führen eines motorisierten Krankenfahrstuhls im Straßenverkehr müssen Mindestanforderungen an die körperliche und psychische Leistungsfähigkeit erfüllt sein.

Ein Nachweis der körperlichen Voraussetzungen ist möglich durch ein befürwortendes ärztliches Attest oder ein fachärztliches Gutachten. Bei Sehstörungen genügt ein augenärztliches Attest über die Sehschärfe und das Gesichtsfeld.

Ein klinischer Neuropsychologe kann feststellen, ob neben den Bewegungsbehinderungen keine zusätzlichen psychischen Einschränkungen bestehen. Wenn die psychische Leistungsfähigkeit ausreicht, kann eine befürwortende Beurteilung schriftlich bescheinigt werden.

Auf einen Blick:

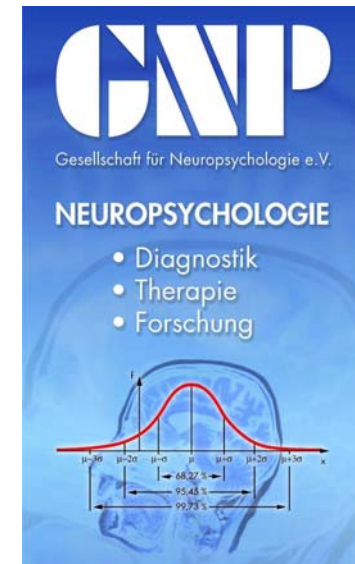
- für das Führen eines motorisierten Krankenfahrstuhls im Straßenverkehr besteht keine Fahrerlaubnispflicht
- es besteht eine gesetzliche Vorsorgepflicht, andere Verkehrsteilnehmer nicht zu gefährden
- ein Nachweis der Eignungsvoraussetzungen erfordert ein ärztliches Attest oder eine ärztliche Begutachtung, wobei Mindestanforderungen an die körperliche Leistungsfähigkeit erfüllt werden müssen
- bei Sehstörungen genügt ein augenärztliches Attest
- ein klinischer Neuropsychologe kann eine Untersuchung der psychischen Leistungsfähigkeit vornehmen

Kontakt:

Der motorisierte Krankenfahrstuhl im Straßenverkehr

Informationen zu den Eignungsvoraussetzungen und zur Vorsorgepflicht

GNP Arbeitskreis Fahreignung
September 2007



GESCHÄFTSSTELLE

Postfach 11 05 • 36001 Fulda

Tel. 06 61 / 9 01 96 65

Email: fulda@gnp.de

Internet: www.gnp.de

Motorisierter Krankenfahrstuhl

Ein motorisierter Krankenfahrstuhl ist ein nach der Bauart zum Gebrauch durch behinderte Personen bestimmtes Kraftfahrzeug.



Er darf nur elektrisch angetrieben werden und nicht schneller als 15 km in der Stunde fahren. Er darf nur einen Sitz, aber auch ein Verdeck haben. Er darf nicht mehr als 300 kg (einschließlich Batterien) wiegen. Die zulässige Gesamtmasse darf nicht mehr als 500 kg betragen. (§4 Abs. 2 FeVÄndV).

Ein motorisierter Krankenfahrstuhl darf im Straßenverkehr überall dort, wo Fußgänger gehen dürfen, gefahren werden, jedoch nur mit Schrittgeschwindigkeit (§24 Abs. 2 StVO).

Ansonsten darf mit einem Krankenfahrstuhl auch auf der Straße gefahren werden.

Zum Führen eines motorisierten Krankenfahrstuhls ist eine ausreichende körperliche und geistige Leistungsfähigkeit erforderlich; **andere Personen dürfen nicht gefährdet werden.**

StVO = Straßenverkehrsordnung
FeVÄndV = Fahrerlaubnis-
änderungsverordnung von 2002

Rechtssituation und Vorsorgepflicht



Für das Führen eines motorisierten Krankenfahrstuhls benötigt man keine Fahrerlaubnis. Nach dem Gesetz müssen dennoch die notwendigen körperlichen und psychischen Voraussetzungen gegeben sein. Es besteht eine Verpflichtung, selbständig und eigenverantwortlich zu prüfen, ob die Eignungsvoraussetzungen gegeben sind. Andere Verkehrsteilnehmer dürfen **nicht gefährdet** werden. Es besteht eine **Vorsorgepflicht** (§2 Abs.1 FeV und §2 Abs.4 StVG).!

Ein motorisierter Krankenfahrstuhl muss verkehrssicher sein (z.B. bei Licht, Bremse oder Blinker). Eine Hauptuntersuchung alle zwei Jahre beim TÜV ist aber nicht erforderlich. Ein motorisierter Krankenfahrstuhl, der **nicht mehr als 6 km** in der Stunde fahren kann, benötigt **keine Versicherung**. Ein Krankenfahrstuhl, der **schneller als 6 km** in der Stunde fahren kann, **muss** mit einer Verkehrs-Haftpflichtversicherung versichert werden. Er benötigt ein Versicherungskennzeichen, das hinten am Krankenfahrstuhl angebracht werden muss.

StVG = Straßenverkehrsgesetz
FeV = Fahrerlaubnisverordnung

Mindestanforderungen an die körperliche und psychische Leistungsfähigkeit

Für das Führen eines motorisierten Krankenfahrstuhls müssen bestimmte Mindestanforderungen an Verfügbarkeit und Sensomotorik zur Handhabung der Bedienelemente wie z.B. Steuerungshebel gegeben sein.

Auch das Sehvermögen muss noch ausreichen. Die Sehschärfe muss auf dem besseren Auge mindestens 0.30 betragen. Außerdem sind eine genügende visuelle Überblicksgewinnung und hinreichende visuell-räumliche Leistungen notwendig.

Für das Führen eines motorisierten Krankenfahrstuhls im Straßenverkehr müssen auch bestimmte psychische Leistungen erfüllt sein. So sind ein Mindestmaß an Aufmerksamkeitsfunktionen und vorausschauendem Denken notwendig. Aber auch die Selbst- und Risikowahrnehmung müssen soweit gegeben sein, dass keine Verkehrsgefährdung entsteht.